

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

194 (19.7.1840)

Sonntag, den 19. Juli 1840.

Baden.

Bruchsal, 26. Juni. Bei der Preisvertheilung der hiesigen Landwirthschaftl. Vereinsbezirksstelle am 8. Juni erhielten: 1) Wegen rühmlichster Auszeichnung in landwirthschaftlicher Hinsicht: eine große silberne Medaille: Landwirth Johann Baiere von Bruchsal; Belobung: Schmiedemeister Lorenz von Bruchsal; Johann Zettler von Forst; und Franz Fuchs von Bruchsal; 2) für die größte und schönste Nebenanlage in geeigneter Lage und mit edeln Rebsorten: eine große silberne Medaille: Bäckermeister Buchmüller von Bruchsal; Belobung: Rathschreiber Corn von Unterwiesheim und Bäckermeister Gollinger von Bruchsal; 3) wegen Ausrottung eines Weinbergs in ungeeigneter Lage und Anlegung desselben mit Futterkraut: die große silberne Medaille: Mathes Schöning von Bruchsal; 4) wegen Herstellung der Reinlichkeit im Orte: die kleine silberne Medaille: Bürgermeister Feldmann in Helmsheim, welcher auch eine Viehheilkunde in seinem Orte gegründet hat; 5) für 20jährige Fleißige und treue Dienstleistung als Bauernknecht: die kleine silberne Medaille: Michael Stein von Helmsheim; Belobung: Friedrich Heger von Mermühl, wegen 12jähriger; und Johann Knoch von Bruchsal wegen 9jähriger ununterbrochener Dienstzeit; 6) wegen 18jähriger ununterbrochener Dienstzeit als Dienstmagd bei Müllermeister Johann Belz in Bruchsal: die kleine silberne Medaille: Magdalena Krub von Bruchsal; Belobung: Katharina Weber von Stettfeld für 18jährige; und Franziska Säger von Sidingen für 11jährige Dienstzeit; 7) für uneigennütziges Handhabung der Feldpolizei: Belobung: denjenigen Bürgern von Bruchsal, welche sich derselben unter Leitung des Obmanns Sattlermeister Joseph Mohr widmeten; 8) wegen Pferdezuucht: eine große silberne Medaille: Heinrich Diehl von Forst; die kleine silberne Medaille: Johann Eisert von Bad; eine solche: Philipp Hoderer von Odenheim; desgleichen: Georg Anton Wendel von Forst; 9) wegen Rindviehzucht: die große silberne Medaille: Georg Joseph Wolf von Heibelsheim; die kleine silberne Medaille: Georg Heinrich Diehl von Forst; eine solche: Peter Anton Lindensfelder von Obergrombach; desgleichen: Georg Eug von Heibelsheim; Belobung: Johann Lindensfelder von Obergrombach, Bürgermeister Gölbner von Bruchsal, Peter Buchmüller von da, und Franz Eckert von Forst.

* Karlsruhe. 47te öffentliche Sitzung der ersten Kammer vom 17. Juli. Unter dem Vorstehe des 2ten Vizepräsidenten Großhofmeisters Frhn. v. Verckheim. Von Seiten der Regierungskommission anwesend: Finanzminister von Bösch und Ministerialrath Ziegler. Das Präsidium macht die von der zweiten Kammer herübergekommene Mittheilung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Zehnschuldentilgungskasse u. die derselben zu Darleihen an die Zehnpflichtigen nöthigen Anleihen betr., bekannt, worüber von dem Frhn. v. Kettner, Namens der Kommission, sogleich der Bericht vortragen und mit Einwilligung der Regierungskommission zur Berathung in abgekürzter Form geschildert wird. Regierungskommissar Finanzminister v. Bösch entwickelt in einer ausführlichen Rede die Gründe, welche in formeller sowohl als materieller Beziehung die Annahme dieses Gesetzentwurfs wünschenswerth machen, und verweist hinsichtlich des Art. 9, wonach derselbe, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung bilden soll, auf einen Beschluß der hohen Kammer vom Jahr 1837, wonach dieselbe bei der Annahme des Gesetzes über die Amortisationskasse die Frage über ihre Vollständigkeit durch die Verwahrung zu Protokoll umgangen habe, daß sie durch diesen Akt durchaus weder faktisch noch formell eine Interpretation des §. 74 der Verfassung geben wollte. Es entspinnt sich sofort unter den Kammermitgliedern, geh. Kriegsrath Vogel, Staatsrath Wolff, Prälat Hüffel, Frhn. v. Rüdiger und v. Gölter, geh. Ref. Eichrodt, Oberforstath v. Gemmingen, Generalleutnant v. Stockhorn, Frhn. v. Abelsheim, Graf Gemmin eine längere Diskussion theils über die Frage, ob das vorliegende Gesetz überhaupt als ein Verfassungsgesetz betrachtet werden könne, theils darüber, ob, wenn dies der Fall sey, die nach §. 74 der Verfassungsurkunde erforderliche Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig sey. Verschiedene Interpretationen dieses Paragraphen werden versucht, von der einen Seite unterstützt, von der andern bekämpft, und eine Vereinbarung hierüber kommt nicht zu Stande. Nachdem der von dem Frhn. v. Gölter gestellte Antrag, der Annahme dieses Gesetzes die ausdrückliche Erklärung beizufügen, daß die hohe Kammer dasselbe nicht für ein Verfassungsgesetz ansehe, von dem Frhn. v. Rüdiger unterstützt, von dem erstern aber am Schlusse der Diskussion wieder aufgegeben worden war, und nachdem der geheime Referendar Eichrodt den Vorschlag gemacht hatte, die Annahme schlechthin ohne irgend einen Vorbehalt auszusprechen, da Jeder ja doch nur aus den Motiven stimme, von welchen er persönlich überzeugt und durchdrungen sey, zwar unterstützt aber nicht beliebt wurde, wird das Gesetz unter der oben angegebenen Verwahrung zu Protokoll vom Jahr 1837, welche der Generalleutnant von Stockhorn zu seinem Antrag erhoben hatte, angenommen. Bei der Diskussion über die einzelnen Paragraphen waren keine wesentlichen Bemerkungen gemacht worden. Bei der Abstimmung durch namentliche Aufruf wird das Gesetz nach der Fassung der 2ten Kammer mit allen gegen 1 Stimme (Frhn. v. Rüdiger) unverändert genehmigt. Das Präsidium eröffnet hierauf der Kammer, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog den Staatsrath und Ministerialpräsidenten Frhn. v. Rüdiger gnädigst beauftragt haben, den Landtag morgen früh 10 Uhr in höchstihrem Namen zu schließen, und nachdem zwischen dem hohen Präsidium und im Namen der Kammer von dem Generalleutnant Frhn. v. Stockhorn der gegenseitige Dank für das im Laufe dieses Landtags bewiesene Wohlwollen und den Eifer und die Bemühungen bei Leitung und Erledigung der Geschäfte ausgesprochen worden war, ergreift der geh. Referendar Eichrodt noch das Wort, um in seinem, so wie im Namen der Kommission der Kammer anzuzeigen, und sein Bedauern darüber auszudrücken, daß die von der 2ten Kammer herübergekommene Adresse über die Entscheidung der Kompetenzkonflikte nicht mehr werde erledigt werden können, indem diese Mittheilung einmal so spät gemacht worden sey, daß bei der damals vorausgesetzlichen Schließung des Landtags auf den 14. d. M. eine gründliche u. umfassende Berathung in der Kommission nicht mehr habe stattfinden können, und er für's andere bisher als Regierungskommissar in der andern und durch die täglichen Sitzungen in dieser Kammer, so wie bei der Dringlichkeit mehrerer seiner übrigen Berufsgeschäfte lediglich außer Stande gewesen wäre, einen Be-

richt zu erstatten, dessen Berathung in abgekürzter Form überdies bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes doch wohl kaum hätte am Platz erscheinen können. Somit wird die Sitzung geschlossen. * Karlsruhe. Nachträglicher Bericht über die Verhandlungen des Leininger Vertrags in der 127. Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli. (Fortsetzung.) v. Rotck stimmt für den Vertrag in der innigsten Ueberzeugung, daß die Nichtgenehmigung desselben schlimmere Folgen hätte, als die Genehmigung; indes thue er es mit gepreßtem Herzen, weil er wohl auch einsehe, daß durch Genehmigung des Vertrags der Staat bedeutende und harte Opfer bringe. Zur Rechtfertigung seines Votums werde er in kein Detail eingehen; die Kammer sey kein Gerichtshof; jedes einzelne Mitglied werde sich sein Urtheil bereits gebildet haben; daher wolle er nur kurz die allgemeinsten Gründe herausheben, aus denen er dem Vergleich seine Zustimmung gebe. Die ganze Uebereinkunft enthalte 2 Hauptgegenstände, oder 2 Hauptseiten, die finanzielle und die staatsrechtliche. Was die finanzielle Seite betreffe, so sey er durch die sehr gründliche, mit der größten Selbstverläugnung gefertigte Arbeit des Abg. Weller überzeugt worden, daß in dem Vergleich mit dem Frn. Fürsten wirklich ein Mehreres gewährt werde, als er nach strengem zu fordern habe. Sodann sey er aber auch durch den Bericht des Abg. v. d. d. d., die Erklärungen des Frn. Regierungskommissars und durch einen prüfenden Blick in die Akten sogleich überzeugt worden, daß die meisten Hauptfragen zweifelhaft seyen, so daß von einer Entscheidung der Gerichte ebensogut ein ungünstiges Urtheil für den Staat zu erwarten sey. Ein schlechter Vergleich sey aber besser, als ein guter Prozeß; ferner sey er der Ansicht, daß Geldopfer nicht so hoch anzuschlagen seyen, wenn es sich von Erreichung anderer bedeutender Zwecke handle. Sobald nur kein Prinzip geopfert werde, sey er immer geneigt, der Regierung zuzustimmen und Geldopfer zu bringen. Die Genehmigung dieses Vertrags werde das wechselseitige Vertrauen zwischen Regierung und Kammer befestigen, ein Gut, das er für kostbar halte und um keinen Preis verlieren möchte; die Regierung werde dann auch ihrerseits in dieser Geneigtheit der Kammer, auf ihre Wünsche einzugehen, eine Aufforderung finden, den Wünschen des Volks, besonders was die Prinzipien betreffe, entgegen zu kommen. Man habe besonders die staatsrechtlichen Vorzüge des Vertrags in die Waagschale gelegt und dadurch für die Annahme auch des finanziellen Theils zu gewinnen gesucht. Er aber gestehe, daß er eher für den letzteren, als den ersteren gestimmt haben würde, wenn sie zu trennen wären. Zu Bezug auf die staatsrechtliche Seite erkenne auch er an, daß in Beziehung auf den faktischen Stand und die tatsächlichen Verhältnisse dieser Vergleich wesentliche Vortheile darbiete, glaube aber nicht, daß die Standesherrn überhaupt und der Fr. Fürst v. Leiningen insbesondere über zu harte Behandlung zu klagen gehabt; es seyen ihnen alle ihre Domänen gelassen worden; das sey ein außerordentliches Benehmen, denn wenn auch die Domänen größtentheils Eigentum des herrschenden Hauses seyen, so seyen sie es doch nicht ganz, sondern eine gewisse, je nach Umständen größere oder geringere, Quote, sey immer Eigentum des Volks. Ebenso wenig glaube er, daß deshalb eine besondere Rücksicht auf diese Herren zu nehmen sey, weil sie ein großes und kostbares Gut, die Souveränität, verloren hätten. Die Souveränität könne ja, je nachdem man sie von einer Seite aus betrachte, für ein Gut oder eine Last gehalten werden. Das Privatleben sey ein glücklicheres Leben, als das Souveränitätsleben, besonders in den Zeiten, wie die jetzigen; sie führe Lasten u. Ausgaben mit, die der Private nicht habe. Humanitätsrücksichten u. zarte Gefühle könnten ihn also nicht bewegen, sondern es seyen andere Rücksichten; jene wenden sich bei ihm eher ihren ehedemigen Unterthanen zu, für die diese außerordentlichen Verhältnisse einen Grund zu größter Beschwerde u. Bedrückung, die mittelbar auch dasselbe für alle übrigen Staatsangehörigen nach sich ziehe, bildeten. So sey es aber einmal; die deutsche Bundesakte habe den Zustand der Mediatisirten geregelt; von Rechten der Völker sey aber noch auf keinen Kongreß die Rede gewesen. Der deutsche Bund sey kompetent, über den Art. 14 und dessen Vollziehung zu urtheilen; über den Art. 13 aber sey er nicht kompetent. Hinsichtlich aller Rechte aber, die irgend aus dem Art. 14 für die Mediatisirten gefolgert werden könnten, sey der deutsche Bund kompetent; in dieses tatsächliche Verhältnis müsse man sich fügen. Ein Vortheil dieses Vergleiches sey nun, daß er das größere Unheil, das man aus dem Art. 14 der Bundesakte debuzieren könne, gemildert, abgelehnt habe, wie dies bereits erörtert worden. Eines aber komme hier noch in Erwägung. Die Kammer habe im J. 1831 einstimmig die Gesetzeskraft der Deklarationen, die einseitig von der Regierung über die Verhältnisse und den Rechtszustand der Standesherrn erlassen worden, verworfen, und verlangt, daß diese Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung regulirt würden. Jetzt sey nun eine solche Deklaration in Frage, und der Kammer vorgelegt. Es sey dies ein kostbares Anerkennungsbekenntnis, was man 1831 ausgesprochen habe, ein Gewinn für das Prinzip, den er hoch anschlage. Freilich gebe man durch Genehmigung dieses Vergleiches die Zustimmung zu den meisten staatsrechtlichen Punkten, die man in jenen Deklarationen verworfen habe; indes seyen doch wesentliche Modifikationen eingetreten und nach Umständen das Mögliche erreicht. Beunruhigt habe ihn aber eine hochachtbare Stimme außerhalb dieses Saales, welche warnend frage, ob man für immer gesetzlich anerkennen wolle, daß in einem Theile von Baden zwei Inhaber der Staatsgewalt seyen? Ob es nicht besser gewesen wäre, den faktischen Zustand ohne legislatorische Sanction fortbestehen zu lassen? Allein bei genauerer Erwägung habe er sich wieder beruhigt. Ewig diesen Zustand dauern zu lassen, wolle man nicht bestimmen; ein Gesetz, also der Ausfluß des Gesammtwillens und von dem konstitutionellen Standpunkte der Ausfluß des den 3 Faktoren der Gesetzgebung emanirten Willens, sey nicht ewig. Die gesetzgebende Macht sey immerdar den Zeitverhältnissen unterworfen. Der staatsrechtliche Vertrag werde also keine ewige Dauer haben; denn er sey nichts als eine legislatorische Regulirung des wirklich bestehenden tatsächlichen Zustandes. Wahr sey, daß man dieser Regulirung vorwerfen könne, es sey durch sie das monarchische Prinzip nicht genügend respektirt, allein eine Beschwichtigung des Gewissens derjenigen, welche meinen, daß es bedenklich sey, die Unterthanen ewig einer zweifachen Herrschaft zu unterwerfen, möge darin liegen, daß dieser Vertrag nicht ewig dauern werde. Die Artikel 13 und 14 der Bundesakte seyen in Widerspruch (wie schon der von dem Abg. Weller angeführte verhehrte Staats-

Table with 2 columns: Year, Value. Rows include 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850.

mann 1819 gesagt), entweder werde also das konstitutionelle System zu Grund gehen, oder der Art. 14 und der darauf gebaute Vertrag eine wesentliche Änderung erleiden. Der Redner sucht weiter den Widerspruch zwischen beiden Art. nachzuweisen, wie es gegen die Logik streite, Justiz- und Polizeigewalt als ein erbliches Eigenthum, wie Grund und Boden zu betrachten. Eigenthum könne sich nur auf letztere beziehen, nicht auf Menschen und Rechte. Eine zeitliche Vernünftigkeit möge in diesen Verhältnissen liegen, aber keine ewige, diese werde den Sieg erlangen, wenn er es auch nicht mehr erleben werde. Die Standesherrn würden dem Staate, dem sie angehörten, ganz und gar unterworfen werden und dann vielleicht abermals einige tausend Thaler erhalten, was gegen er nichts einzuwenden habe. Den staatsrechtlichen Vertrag halte er also für keinen bleibenden, und könne somit, alles überschauend, mit gutem und ruhigem Gewissen, wenn gleich mit etwas gepreßtem Herzen, dem Vertrag seine Zustimmung geben. Staatsminister Fehr. v. Bittersdorff: Der Hr. Abg. v. Rottet ist uns mit seiner Zustimmung trotz der Gründe, die er vorgebracht hat, willkommen; ja eines seiner Motive eignen wir sogar uns an. Er hat nämlich gesagt, es möge der Zweck der Regierung bei Vorlage des Gesetzes auch der gewesen seyn, die Eintracht zwischen ihr und den Ständen auch in Beziehung auf die standesherrl. Verhältnisse herzustellen, und dies ist auch in der That der Hauptzweck, das Hauptmotiv, das uns bewegen konnte, diese Uebereinkunft den Ständen zur Zustimmung vorzulegen. Sie begreifen wohl, daß die Regierung noch andere Wege gehabt hätte, daß sie einen weniger freundlichen Weg hätte einschlagen können. Sie hat aber den freundlicheren gewählt, der Ihren Interessen und den Interessen der Regierung unter gegebenen Verhältnissen am meisten zusagt. Wir wollen diese Verhältnisse ein für allemal reguliren, und dies konnte nur dadurch geschehen, daß wir Ihnen alles, was in dieser Beziehung verhandelt wurde, mit größter Offenheit vorlegten und Sie zum Richter über das Verfahren aufforderten, das von Seiten der Regierung beobachtet worden ist. Wenn aber, fährt der Hr. Redner der Regierung fort, er in der Zustimmung der Kammer ein Opfer erblicke, so finde er seinerseits da kein Opfer gebracht, wo die Regierung eine Verbindlichkeit erfüllt habe, und Verbindlichkeiten müsse sie erfüllen, gegen Leben, er möge hoch oder nieder gestellt seyn. Der Hr. Abg. sehe freilich in der Bundesgesetzgebung nur einen faktischen Zustand; über diesen Punkt aber werde er sich mit ihm niemals verständigen; der Hr. v. Rottet werde ihn verstehen, er den Hr. v. Rottet und die Kammer sie beide, so daß sie über diesen Punkt wohl weggehen könnten. In Bezug des Zweifels, ob nicht durch Annahme dieses Vergleiches auch die früheren Deklarationen hiedurch von der Kammer gutgeheißen würden, erwidere er, daß er glaube und hoffe, daß wenn die Kammer diesen Vergleich gutheiße, auch die andern Streitigkeiten ihren Stachel und ihre Bedeutung verloren hätten und der Friede im Allgemeinen werde hergestellt werden, und zwar in Beziehung nicht bloß auf Leiningen, sondern alle standesherrlichen Verhältnisse. Was den angeblichen Widerspruch zwischen den Art. 13, 14 der Bundesakte betreffe, und den Blick in die Zukunft, den der Hr. Abg. vorwerfen, so halte er diesen Blick für unschuldig, er könnte vielleicht eine entgegengesetzte Supposition aufstellen, allein all' dieses könne kein praktisches Resultat erzeugen. Wir haben, schließt der Redner, es mit dem Rechtszustand zu thun, wie er gegenwärtig besteht, und dieser Rechtszustand soll nur fixirt werden, wozu uns Ihre Mitwirkung nicht entziehen wird. Schaff macht einige Bemerkungen über die Bedenken und Zweifel des Abg. Sander in Bezug auf die Aufsicht in Kirchensachen. Die Dekanate würden ohne Zweifel fortbauern, obgleich in dem Vertrag ihrer keine Erwähnung geschehe, sie würden fortbauern mit der Kompetenz, die ihnen durch die Landesorganisation von 1809 gegeben sey, mit Ausnahme der Schulsachen. Der Standesherr könne nur durch seine Beamten Einfluß innerhalb des Gesetzes üben; seine Beamten aber hätten kein anderes Gesetz als die großherzoglichen auch. Noch manches sey in diesem Vertrage nicht angeführt, was doch fortbauern müsse. Noch viele Hoheitsrechte beständen, die die Regierung ausüben könne, Rechte, die jetzt durch die Bezirksbeamten geübt würden, aber weder zur Zivil- noch Kriminaljustiz, noch zur niederen Polizei gehörten. Er wolle hier nur der Militärkonstriktion erwähnen. Die Regierung könne heute besondere Hoheitsbeamte in dieses standesherrliche Gebiet schicken, und die Militärkonstriktion durch sie üben lassen. Sie werde es aber darum nicht thun, weil sie die Beamten in jenem Bezirke für großherzogl. Beamte ansehen und ihnen alle die Rechte überlassen könne, die die großherzogl. Beamten ausüben hätten. Weller: Noch in keiner Frage sey ihm die Entscheidung so schwer geworden, als hier; über die Motive seiner Abstimmung berufe er sich auf den Schluß des Berichts des Abg. Vader, wo die Erklärung zu finden sey, die er mit dem Abg. Aschbach und v. Rottet gegeben habe. Auch jetzt noch hege er die dort ausgesprochene Ueberzeugung. Immer sey er von der Ueberzeugung ausgegangen, daß es wünschenswerth sey, daß die Verhältnisse, die hier in Frage seyen, friedlich geschlichtet und geordnet worden; er bleibe der Ueberzeugung treu, die er im Kampfe mit andern Publizisten schon seit 1815 offen ausgesprochen habe. Er halte den Zustand der Standesherrn für einen solchen, der mit der größten Billigkeit und mit gebührender Achtung gegen verlebte Rechte behandelt werden müsse, und erkläre sich mit dem Gesichtspunkte einverstanden, dem Hr. Staatsrath v. Rütz ausgesprochen habe. Die Standesherrn seyen durch ein Factum nullo jure aus ihrem Rechte verstoßen worden, sie seyen die Verlierenden und müßten billig und rechtlich behandelt werden seyen. Dieser Ansicht bleibe er treu, und behaupte fort und fort, daß ein wahrhaft rechtlicher Zustand bei dieser Klasse von Staatsbürgern durchaus nicht begründet werden könne, außer auf dem Wege gegenseitiger Einwilligung. Möge ihr Zustand ökonomisch auch jetzt vortheilhafter seyn, als früher, so werde kein Billiger es dem Standesherrn verargen, wenn er das Recht, das er habe, als seyn Höchstes ansehe, und mit seiner Persönlichkeit ver wachsen halte, es für Geld nicht verkaufe. Andererseits könne er aber auch nicht vergessen, daß die ganze staatsrechtliche Existenz seines Vaterlandes auf dem Zustand beruhe, wie er durch den Rheinbund gegründet worden, daß das Recht, so weit es begründet sey, auch Achtung fordere. Nur könne er freilich nicht läugnen, daß der Vertrag, wie er vorliegt, etwas nachtheilig abgeschlossen sey, und jeder, der unbefangenen urtheile, werde zugeben, daß die Ansichten der Abg. Sander und Weller, die dies weiter ausführten, widerlegt seyen. Er gebe zu, daß staatsrechtlich der Vertrag vortheilhaft sey, allein viele Punkte müßten noch genauer und fester bestimmt werden, um jede Kontroverse in der Auslegung abzuschneiden. Dabei müsse er sich aber jedenfalls gegen die Behauptung verwahren, der daß Staat von Baden dadurch ein neues Recht gewinne; eben so bleibe er bei dem großen Grundprinzip, daß kein neuer Rechtszustand durch die Bundesakte für die Standesherrn geschaffen worden sey. Die

Integrität und Souveränität aller deutschen Fürsten und auch des badischen, sey zugesagt, noch ehe er zu der großen Allianz gegen Frankreich getreten sey, und zu dieser Souveränität gehöre dasjenige Recht über die Standesherrn, welches der Großherzog durch den Rheinbund erworben habe. Der deutsche Bund wolle dieses auf's Neue feststellen, keine neuen Rechte gründen. Gebe man nun zu, daß die staatsrechtlichen Vortheile des Vertrags dankbar anzunehmen, aber nicht so bedeutend seyen, als man sie habe darstellen wollen, dann würde die Kammer wohl die erhobenen Bedenken gegen den finanziellen Theil des Vertrags sehr zu Herzen nehmen. Der Hauptpunkt liege in der Annullirung des Vergleichs von 1809. Er könne nicht begreifen, wie man die Aufhebung dieses Vergleichs von der einen Seite habe verlangen, von der andern bewilligen können. Die Regierung habe bei Abschließung des neuen Vertrags wohl darauf eingehen können, den alten, wo er etwa allzu hart für die Standesherrschaft erschienen, zu modifiziren, aber nicht, ihn zu annulliren, und eine neue Geltendmachung aller und jeder Ansprüche zu gestatten. In Folge dieser neuen Unterhandlungen nun seyen alle wesentlichen Punkte zu Gunsten des Hrn. Fürsten v. Leiningen entschieden worden. Das aber sey nicht die Natur eines sorgfältig abgeschlossenen Vergleichs, da, wo es sich von zweifelhaften Rechten und Ansprüchen handle, der Eine und der Andere etwas nachgeben müsse. Vielleicht möge die Regierung politische Gründe gehabt haben, den alten Vergleich zu vernichten, und den neuen so abzuschließen; diese politischen Gründe aber, die vielleicht sehr achtbar seyn könnten, habe die Regierung der Kommission nicht vorgelegt, und er könne sie also auch nicht in die Waagschale legen. Hätte er seinem natürlichen Gefühl folgen wollen, so müßte er daher zu diesem Vertrage nein sagen; so oft er aber in diesem Hause Nein sagt, und auf Seite der sogenannten Opposition gestanden, so habe er es doch nicht gethan, bloß um Nein zu sagen, sondern nur da, wo er als ehrlicher Freund seines Landes habe wünschen müssen, daß auch die Mehrheit der Kammer Nein sage. Letzteres aber habe er nach öfterer Erwägung der Sache nicht wünschen können, und eben deshalb müsse er dem Vergleich seine Zustimmung geben. Ein Prinzip werde nicht verletzt, die Regierung sey mit dankenswerther Offenherzigkeit, obgleich es freilich ihre Pflicht gewesen — zu Werke gegangen; das Ganze reduziere sich also lediglich auf die finanzielle Frage, aber darauf, ob das, was staatsrechtlich gewonnen werde, nicht zu theuer durch die finanziellen Opfer erkaufte sey. Er läugne gar nicht, daß dieses Opfer allerdings sehr groß sey, aber bei der zweifelhaften Natur der einzelnen Posten, wo eine gerichtliche Entscheidung zu Gunsten des Staates keineswegs als sicher vorausgesetzt werden könne, sey ein Vergleich das Beste. Er wenigstens sey fest überzeugt, daß das badische Land bei Verwerfung dieses Vertrages keinen Kreuzer an den 350,000 fl. gewinnen, im Gegentheil noch Manches verlieren werde. Der Abg. Weller sey zwar der Ansicht, daß wenn der neue Vergleich verworfen werde, die Wirksamkeit des alten fortbauere. Allein welche Mittel ständen der Kammer zu Gebot, ihre Ansicht praktisch zu machen? Eine Verwerfung des Vertrages müßte zugleich ein Abtreten der Minister zur Folge haben, die ihn geschlossen. Wenn man dieses bewirken könne, so möge man den Vertrag annulliren; der alte lebe dann wieder auf, verwahren müsse er sich aber gegen eine Ansicht des Abg. Vett, wonach dieser Vertrag darum rechtsgültig sey, weil er ein fait accompli sey; er habe dies auch juristisch zu deduciren gesucht; allein er seinerseits verwahre sich gegen diese Theorie von den faits accomplis; sonst müsse man auch den Preßzwang als etwas zu Recht Bestehendes ansehen. Wohin werde man mit dieser Theorie des Abg. Vett kommen, welcher meine, Alles, was die Regierung da, wo sie als Regierung zu handeln habe, vornehme, selbst wenn sie die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände umgehe, sey rechtsgültig, und wer mit ihr Geschäfte abgeschlossen, habe Rechtsverbindlichkeiten von Seiten der Regierung für sich gegründet. Wäre dies wahr, so hätte die Regierung das Anlehen von 5 Millionen für sich allein machen können und das Land müßte es bezahlen; allein rechtlich sey es nicht dazu verpflichtet, und die das Anlehen hätten übernehmen wollen, müßten zusehen, ob die Regierung allein Anlehen abschließen könne. (Fortf. f.)

* Karlsruhe. 131te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 13. Juli. (Schluß.) Nach der Tagesordnung wird übergegangen zur Diskussion des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Aufbringung der Deckungsmittel für die Vollendung des Dreifam-Olzkanals betreffend, erstattet durch den Abg. Zentner. Der Abg. v. Rottet eröffnet die Diskussion mit einem langen Vortrage, um auszuführen, wie sehr die Konkurrenzgemeinden Ursache hätten, sich in ihren Beiträgen zum Bau des Kanals für unverhältnißmäßig beschwert zu erachten, wie dieser Bau in Folge dieser fast erdrückenden Last der Beitragspflicht statt einer Wohlthat ein Unglück für sie sey, wie der Staat den Beitrag von 300,000 fl., den er nach dem Gesetze von 1835 gebe, eigentlich gar nicht leiste, da der Ertrag der Dämme so groß sey, daß er dem Staate die Zinsen seines vorgeschossenen Kapitals gedeckt habe, und wie die Gemeinden daher berechtigt seyen, vom Staate weitere Unterstützung zu verlangen. Statt eines Nachlasses an dem Präzipual-Beitrage von 400,000 fl., den sie zu leisten hätten, bringe der vorliegende Gesetzentwurf ihnen nur ein Bürgschafts-gesetz für die Anlehen, die sie zu machen hätten wegen dieses Kanalbaues; auf 700,000 fl. sey der Bau veranschlagt; jetzt ergebe sich aber das Bedürfnis eines Mehraufwandes von 174,000 fl., den sie auch zu übernehmen hätten. Wer aber gebe ihnen eine Garantie, daß man nicht noch mehr als diese Summe brauche? Zwar überlasse man ihnen den Ertrag der Dämme; aber wer biete ihnen Sicherheit für diesen Ertrag, der leicht durch Naturereignisse ihnen entzogen werden könne? Daher stelle er 1) die Forderung, daß ihnen der Staat über die 400,000 fl. hinaus nichts Weiteres aufbürde, 2) wolle er den Gemeinden die Rechtsansprüche gewahrt haben, die das Gesetz von 1831 ihnen gebe; dessen Intention sey gewesen, den Gemeinden wirklich etwas zu geben, etwas Reelles, nicht bloß Illusorisches. Jene 300,000 fl. aber seyen in der That nur ein Scheingehent gewesen, sie seyen verschwunden; der Ertrag der Dämme decke dem Staate die Zinsen seines geschenkten Kapitals, er habe also eigentlich nur ein Kapital angelegt, statt eines zu schenken. Der Redner beklagt dann die Splendinität des Bau's, die den Gemeinden neue Kosten mache, ohne reellen Vortheil, und schließt damit, daß er keinen bestimmten Antrag stellen wolle wegen der Ungunst des Augenblicks; er wolle nur den Gemeinden die Ansprüche vorbehalten wissen, welche sie etwa in Zukunft auf Verminderung des ihnen auferlegten Beitrags von 400,000 fl. machen könnten, und wolle die Zusicherung, daß außer diesem Nachbeitrag von 174,000 fl. ihnen nichts Weiteres zugemuthet werde. Seramin und Reichenbach schließen sich den Ausführungen des Abg. v. Rottet an. Finanzminister v. Bösch erklärt, daß diese Gemeinden sehr undankbar seyen; das Land habe ihnen ein Geschenk von 300,000 fl. gemacht, zu Sicherung und Verbesserung ihrer Güter, die dadurch

Millione
aber nicht
ihnen zu
Verficht
um ihre
Lände be
bis die
den Ban
gereiche
statt, für
eine Ge
sich diese
gehabt.
Kommiss
nicht, o
im Allg
dieser G
Klagen
der Dän
ster v. L
sie seyen
nicht, o
mungen
fortan a
all dies
wieder
eine ha
v. Rott
300,000
pualbei
die Wo
Schaden
ihnen a
Gerbelt,
und W
meinden
und Ar
der mit
nun na
führung
der Dre
die Ges
und Bu
nehmig
den. L
läßt die
vom 25
so weit
Ertrag

Für G

[283]
in Man
chen erf
N 5 1 e
Zur
D

Dies
Ausfüh
genverf
durch s
ber erf
[283]
schen W
in allen

B
Nach
shenwä
bra
mit S

Mit G

Die
Darstel
Buße
zeichne
berucht
schlüße
dabei
ohne d
daß 3
fatholi
verfcha
Theolo

Millionen an Werth gewinnen; für diesen enormen Gewinn wollten sie selbst aber nichts aus ihren Mitteln hergeben, oder es dünkte ihnen zu viel, was ihnen zugemuthet werde. Hätte jeder Komplex von 16 Gemeinden einen solchen Verfechter, wie der Abg. v. Rottet, so könnte man 12 Millionen verlangen, um ihre Forderungen zu befriedigen. Was den Ertrag der Dämme und Gelände betr., so überlasse der Staat den Gemeinden den Ertrag auf so lange, bis die Schuld getilgt sey, die sie behufs des Baues kontrahiren müßten. Was den Bau selbst betreffe, so sey kein Luxus dabei, die Solidität desselben aber gereiche den Gemeinden selbst zum Vortheil; fände aber unnöthiger Luxus dabei statt, so trügen lediglich die Gemeinden selbst die Schuld, denn es seye ihnen eine Einwirkung auf den Bau zugestanden gewesen. In jeder Hinsicht hätten sich dieselben einer liberalen Behandlung von Seiten der Regierung zu erfreuen gehabt. Diese gebe ihre Zustimmung zu der Aenderung im Artikel 1 durch die Kommission. Den Antrag des Abgeordneten v. Rottet aber genehmige sie nicht, da er nur eine Handhabe zu neuen Ansprüchen sey. Rottet bestätigte im Allgemeinen die Schilderung, die der Abg. v. Rottet von den Zuständen dieser Gemeinde gemacht habe; über unnöthigen Luxus aber habe er noch keine Klagen führen hören. Der Hauptaufwand sey das Ausgraben des Bettes und der Dämme, welche letztere auch allmählich erst einen Ertrag gäben. Finanzminister v. Böckh erwidert, daß er die Verhältnisse jener Gemeinden auch kenne; sie seyen wohlhabend, ihre Aecker fruchtbar; Umlagen konnten sie wahrscheinlich nicht, oder wenig; den Nachtheil, den sie fast jedes Jahr durch Ueberschwemmungen zu erleiden gehabt, den sie selbst auf viele Tausende angeschlagen, höre fortan auf; eine große Strecke des fruchtbarsten Landes werde ihnen gewonnen; all dies aber achteten sie für nichts. Zudem sey zu bemerken, daß sie selbst wieder das Meiste von dem verdient hätten, was dort ausgegeben sey, d. h. eine halbe Million. Zerner beleuchtet die Behauptungen des Abgeordneten v. Rottet und zeigt, daß der Staat jenen Gemeinden mit dem Beitrag von 300,000 fl. kein bloßes Scheingefchenk gemacht habe; er zeigt, daß ihr Präzipsalbeitrag groß sey, sie aber auch den Vortheil des Baues hätten, und wie die Wohlthaten desselben durch Abwendung des sonst alljährlich wiederkehrenden Schadens über allen Vergleich größer seyen, als die augenblickliche Last, die er ihnen auflege. Nachdem noch die Diskussion in dieser Richtung von dem Abg. Gerbel, der den Kommissionsantrag vertheidigt, und dem Finanzminister v. Böckh und Abg. v. Rottet, von welchen letzterer wiederholt die Ansprüche der Gemeinden vertheidigt, ersterer sie zurückweist, wird zur Abstimmung geschritten und Art. 1 angenommen. v. Rottet nimmt seinen Zusatz zu Art. 2 zurück, der mit dem andern ohne Diskussion angenommen wird. Die Artikel lauten nun nach der Fassung der Kommission so: Art. 1. Der Kostenaufwand zur Vollführung der nach dem Gesetz vom 28. August 1835 beschlossenen Retifikation der Dreifam und Elz soll, soweit er den Betrag von 700,000 fl. übersteigt, für die Gesamtheit der Konkurrenzgemeinden im Wege eines Anlehens beigebracht und durch die im §. 6 des genannten Gesetzes bezeichnete Kommission mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen aufgenommen werden. Art. 2. Zur Verzinsung und allmählichen Tilgung dieses Anlehens überläßt der Staat der Konkurrenzschaft den Ertrag des nach §. 2. des Gesetzes vom 28. August 1835 ihm zugewiesenen neuen Flußbettes sammt Dämmen, so weit er sich bereits ergeben hat und künftig ergeben wird, in so lange dieser Ertrag hierzu erforderlich ist. Art. 3. Für die von der Konkurrenzschaft aufzu-

nehmende Schuld leistet der Staat in derselben Weise Bürgschaft, wie dies nach Art. 1 des Gesetzes vom heutigen, die Bürgschaftsleistung für einzelne Konkurrenzgemeinden betreffend, rückfichtlich dieser stattfindet. Auch kommen eintretenden Falles die Artikel 3 und 4 des eben genannten Gesetzes gegen die Konkurrenzschaft in Anwendung. Art. 4. Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, so weit es jedes derselben betrifft.

(Schuldienstnachrichten.) Erledigte Stellen: Der kathol. Schul-, Mesner- und Organistendienst in Neuhausen, Oberamts Pforzheim, mit dem gesetzlich regulirten Dienstverdienst von 175 fl. jährlich nebst freier Wohnung, und Antheil am Schulgeld von 30 fr. jährlich bei etwa 137 Kindern, die Kompetenten haben sich bei der Bezirksschulvisitation Pforzheim (nicht bei der früheren Patronats Herrschaft v. Gemmingen-Steinegg) zu melden; der kath. Schul-, Mesner- u. Organistendienst zu Hohenheim, Amts Schwesingen, Dienstverdienst 250 fl. jährlich nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgeld von 1 fl. jährlich bei etwa 180 Schulkindern; der kathol. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Unterbühlertal, Amts Bühl, Dienstverdienst 175 fl. jährlich nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgeld von 1 fl. jährlich bei etwa 250 Schulkindern; der kathol. Fiskalschuldienst zu Steinegg, Amts Pforzheim, Dienstverdienst 140 fl. nebst freier Wohnung und dem Schulgeld von 36 fr. jährlich bei etwa 50 Kindern; der kathol. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Welschingen, Dienstverdienst 175 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgeld von 45 fr. jährlich bei etwa 117 Schulkindern, Patron fürstl. Ständeherrschaft; der kathol. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Rittersbach, Amts Mosbach, Einkommen 175 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgeld von 40 fr. jährlich bei etwa 78 Schulkindern, Patron fürstl. Leinungensche Ständeherrschaft; der kathol. Fiskalschuldienst zu Vormberg, Amts Baden, Dienstverdienst 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgelde von 1 fl. jährlich bei etwa 40 Schulkindern. Ernannt wurden: L. Straub v. Neuborf, bisher Unterlehrer zu Müngolsheim, auf den kathol. Schul- und Mesnerdienst zu Neckesheim, Amts Neckargemünd; der Unterlehrer Andr. Hug auf die 7te und Unterlehrer Ferd. Reinbold auf die 8te Hauptlehrstelle an der kathol. Volksschule zu Mannheim; Hülflehrer Naz. Müller zu Degernau auf den kathol. Fiskalschuldienst zu Gschbach, Amts Waldshut.

* Raftatt, 16. Juli. Heute Nachmittag fuhr der ledige Jakob Schäfer von Schenken mit einem mit Stein beladenen Wagen durch Hugsweier; unfern des Orts fiel der auf dem Wagen sitzende Schäfer herab, das hintere Rad ging ihm über die Brust; eine Stunde darauf war er in Folge seiner Verletzung todt.

* Dürheim, 14. Juli. Am 6. d. fuhren die beiden Bürger Christ Lohrer und Johann Bertche von Sunthausen Amts Hüfingen mit einem beladenen Heuwagen nach Hause. Ihr Weg führte sie durch einen Engpaß, wo beide hinter dem Wagen gingen und ihre Pferde sich selbst überließen; diese wurden jedoch bald scheu und nahmen Reißaus. Math. Hanger von Sunthausen, der gerade des Weges dem Wagen entgegenkam, wollte die wüthenden Thiere anhalten, wurde aber zu Boden gerissen und die Wagenräder gingen ihm über die Brust, in Folge dessen er nach 24stündigen schrecklichen Schmerzen starb.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. W a l l o t.

Literarische Anzeigen.
Für Schulmänner, Philologen und Freunde des Erziehungswesens.

[2838.1] Mannheim. Bei Tobias Köpfler in Mannheim ist so eben folgendes höchst interessantes Werk erschienen und bei G. Braun, Grenzbauer u. Nöldke, G. Holzmann in Karlsruhe zu haben:

Zur Beurtheilung der Zeitbedürfnisse der deutschen Lehrerschulen

von
Ch. Döll,
Professor am Lyzeum zu Mannheim.
gr. 8. brosch. Pr. 36 fr.

Dieses Schriftchen enthält unter Anderm die weitere Ausführung der von dem Verfasser in der letzten Philologengerversammlung vertretenen Ansichten und widerlegt auch durch seinen Inhalt den von Herrn Hofrath Thierich darüber erstatteten Bericht.

[2834.1] Freiburg. In der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung hat so eben die Presse verlassen und ist in allen Buchhandlungen des Großherzogthums vorräthig:

Christkatholische Lehre

von den heiligen Sacramenten

Buße und des Altars.

Nach der heiligen Schrift, den Aussprüchen der Kirchenväter und Entscheidungen der Kirche, zum Gebrauche für katholische Christen, Erstkommunikanten, Katecheten und Seelsorger mit Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Zeit gemeinschaftlich dargestellt

von
Dr. J. N. Müller,

Dompräbendar an der Metropolitankirche zu Freiburg. Mit Genehmigung des hochw. erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg.

8. 32 Vogen. 2 fl. 48 fr.

Diese Schrift enthält eine gründliche und vollständige Darstellung der Lehre von den heiligen Sacramenten der Buße und des Altars, welche besonders dadurch sich auszeichnet, daß sie nicht nur die Fundamente, worauf dieselbe beruht, genau angibt, und also Jenen, welche weitere Aufschlüsse suchen wollen, die Wege hierzu bezeichnet, sondern dabei zugleich sehr deutlich und gemeinschaftlich abgefaßt ist, ohne die Entwicklung weitläufig zu machen, und zwar so, daß Jedermann sich über die darin besprochenen Lehren der katholischen Kirche eine klare Uebersicht und Ueberzeugung verschaffen kann. Diese Vorzüge, welche der als gründlicher Theologe bekannte Verfasser dieser Schrift gab, und welche

wir bisher in keiner andern über diesen Gegenstand fanden, wird sie von selbst als aller Aufmerksamkeit würdig empfehlen.



(2405.3) Weinheim. (Gasthausempfehlung.)

Nachdem ich mein an der bei Weinheim vorüberziehenden Chaussee neu erbautes Gasthaus „zum pfälzer Hof“ eröffnet habe, so erlaube ich mir, reisende hohe Herrschaften u. das verehrliche Publikum mit dem Anfügen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen reizende Lage und gute innere Einrichtung jede Ansprüche aufs Genügendste befriedigen und Unterzeichneter sich beeifern wird, durch reelle und prompte Bedienung das ihm bis daher gewordene Zutrauen zu bewahren.

Weinheim an der Bergstraße, den 9. Juni 1840.

S. Spiz,

zum pfälzer Hof.

(2875.1) Karlsruhe.

(Anerbieten.) Ein Kaufmann, wohnhaft in einer Stadt des Mittelrheinkreises, der jährlich mehrere Mal das badische Oberland sammt einem Theil von Württemberg und dem Schwarzwald bereist, wünscht für ein solides Fabrik- oder en gros Geschäft provisionsweise Geschäfte zu machen.

Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2869.3] Karlsruhe.

(Empfehlung.) Ein junger Mann, der schon mehrere Jahre als Kommiss in einem Kolonialwaarengeschäft konditionirt, genügende Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufweisen kann, wünscht seine jetzige Stelle mit einer ähnlichen oder als Kontorist zu vertauschen.

Nähere Auskunft ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.



(2504.3) Leopoldshafen. (Anzeige.) Eine Partie holländischer Wälscheine bester Qualität, so wie gemahlener Traß, ist frisch eingetroffen und billigt zu haben bei

Ernst Sock.



(2505.3) Leopoldshafen. (Kapitalgelegenheit.) Es wünscht Jemand in der bayerischen Pfalz ein Kapital von 16,000 fl., gegen doppelte Versicherung, aufzunehmen. Das Nähere ist zu erfahren bei

Ernst Sock

in Leopoldshafen.



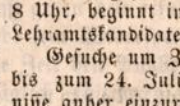
[2853.4] Karlsruhe. (Dienstgelegenheit.) Ein junger Mann von 22 Jahren, früher in einem Kolonial- und Baumwollwaarengeschäft Frankreichs, zum Reisen wie für den Detailverkauf gebildet, sucht als Kommiss Beschäftigung

Nähere Auskunft ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2884.2] Sigmaringen. (Anstellung eines Registrators.) Für die obere Aufsicht der sämtlichen Registraturen des Fürstenthums, so wie zur Ordnung derselben, in so weit solche noch nicht erfolgt ist, soll ein geeigneter Registrator mit einer jährlichen Bezahlung von 800 fl. angestellt werden. Bewerber um diese Stelle haben bis zum 1. November d. J. ihre Gesuche nebst Qualifikationsnachweisen dahier einzureichen.

Sigmaringen, den 10. Juli 1840.

Fürstliche geheime Konferenz.



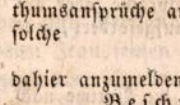
[2786.3] Nr. 1076. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Am Dienstag, den 4. August d. J., früh 8 Uhr, beginnt im Lyzeumgebäude dahier die Prüfung der Lehramtskandidaten.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 24. Juli unter Vorlage sämtlicher Studienzeugnisse anher einzureichen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1840.

Großh. bad. Oberstudienrath.

v. Berg.



[2900.3] Nr. 16,772. Raftatt. (Bekanntmachung.) Bei einer Weibsperson, die dahier arretirt wurde, fand man die nachbeschriebene Spieldose, über deren rechtlichen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermag. Wer Eigenthumsansprüche an die Dose machen will, wird aufgefordert, solche

binnen 4 Wochen

dahier anzumelden.

Beschreibung der Spieldose. Dieselbe ist 3 Zoll lang, nahe an 2 Zoll breit, 1 Zoll hoch, von grün lackirtem Blech, hat auf dem Deckel das Bildniß eines Frauenzimmers und am untern Rande ein Blumenguirlande, unten am Boden die Öffnung zum Aufziehen, vornen auf der Seite, wo die Dose aufgemacht wird, zwei Stiflöcher mit vermittelten Knöpfchen.

Raftatt, den 10. Juli 1840.

Großh. bad. Oberamt.

Beck.

(2388.)

Kölnische



Dampfschiffahrts-Gesellschaft

in Verbindung
mit den rotterdamer, amsterdamer und baseler Gesellschaften,
für den Dienst zwischen
**Basel, Straßburg, Mannheim, Köln, Rotterdam, London,
Antwerpen, Amsterdam und Hamburg.**

Mit dem 10. Juni anfangend wird der Dienst der kölnischen Dampfschiffe wieder um einen Kurs vermehrt. Von diesem Tage an fahren die Dampfschiffe täglich drei Mal zwischen Köln und Mainz.

Die Abfahrtsstunden sind wie folgt festgesetzt: Täglich

Rheinaufwärts:		Rheinabwärts:	
Von Düsseldorf nach Koblenz,	Abends 10 Uhr,	Von Straßburg nach Leopoldshafen,	Mittags 12 Uhr,
= Köln nach Mainz in 1 Tage,	Morgens 5 =	= Leopoldshafen nach Mainz,	Abends 4 1/2 =
= Koblenz,	Nachmittags 5 =	= Mainz nach Düsseldorf,	Morgens 5 =
= Koblenz nach Mannheim in einem Tage,	Morgens 6 =	= Köln nach Düsseldorf,	Morgens 7 =
= nach Mainz,	Morgens 10 =	= Koblenz nach Düsseldorf,	Morgens 9 1/2 =
= Mainz nach Mannheim,	Nachmittags 1 1/2 =	= Köln nach Düsseldorf,	Morgens 11 1/2 =
= Mannheim nach Leopoldshafen,	Nachmittags 3 =	= Köln nach Düsseldorf,	Nachmittags 3 1/2 =
= Leopoldshafen nach Straßburg,	Abends 10 =		
	Morgens 6 =		

Außerdem fährt ein Lokalboot täglich um 5 Uhr Morgens von Bingen nach Mainz und um 7 1/2 Abends von Mainz nach Bingen.

Jeden Tag fährt des Morgens ein Dampfboot von Basel nach Straßburg zum Anschlusse an das von dort um 12 Uhr Mittags nach Mannheim abgehende Schiff; es gelangen sonach die Reisenden in zwei Tagen von Basel nach Köln. Die Reise von Köln nach Straßburg wird in 50 Stunden zurückgelegt. In Köln stehen die Schiffe der kölnischen Gesellschaft mit den täglich nach Hamburg fahrenden Booten in Verbindung. Während des Monats Juni fährt außerdem jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Morgens 4 Uhr, ein Dampfboot in einem Tage von Köln nach Rotterdam zum direkten Anschlusse an den jeden Dienstag Morgens nach London fahrenden Paravier. Auf sämtlichen Agenturen der kölnischen Gesellschaft, so wie von den Kondukteuren werden direkte Billette nach Rotterdam, London, Antwerpen, Amsterdam und Hamburg, so wie auch nach Gmünd, Kreuznach, Wiesbaden, Darmstadt, Karlsruhe und Baden-Baden gegeben. Diese Orte, an welchen sich Filialagenturen zur Ausstellung von Billeten nach allen Stationsorten befinden, sind durch unmittelbar anschließende Wagenkurse mit den resp. Landestellen in Verbindung gesetzt. Das Auf- und Abladen der Reisenden auf den Schiffen auf die Wagen oder von den Wagen auf die Schiffe läßt die Gesellschaft kostenfrei besorgen. — Direkte Einschreibungen nach London gewähren einen Vortheil von 25 Pro.

Die billigen Preise auf den Schiffen der kölnischen Gesellschaft, so wie die Vortheile, welche die beibehaltenen Personalkillete gewähren, sind ebenfalls auf den Agenturen und bei den Kondukteuren zu erfahren. Vierzehn Schiffe, welche von der Gesellschaft vorläufig in Dienst gesetzt sind und worunter sich die schnellfahrenden und eleganten Dampfboote

Cockerill, Königin Victoria, Stadt Mannheim, Ludwig, Leopold, Kronprinz und Graf von Paris

besonders auszeichnen, sichern den Reisenden den täglich mehrmaligen Gebrauch ihrer Billette, indem es zulässig ist, von einem Schiffe auf das andere zu jeder beliebigen Zeit überzugehen. Auf dem Posthofe zu Köln ist ein bequemer Wagen aufgestellt, dazu bestimmt, die mit der Post ankommenden Reisenden und ihre Effekten kostenfrei zu dem Morgens 7 Uhr nach dem Rheine abfahrenden Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft zu bringen. Nähere Mittheilungen werden von den Kondukteuren und auf sämtlichen Agenturen auf das Bereitwilligste erteilt.

Köln, 6. Juni 1840.



Karlsruhe, den 9. Juni 1840.

Großh. bad. Oberpostamt.
v. Kleudgen.

[2889.1] Nr. 8525. Gerlachshiem. (Entmündigung.) Die ledige Barbara Schütz von Bilschband wird wegen Wahnsinns für entmündigt erklärt und ihr der Gemeindegewalt Michael Born von da als Vormund beigegeben.
W. R. W.
Gerlachshiem, den 11. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
G. A. S.

vd. Marjū.
[2872.3] Nr. 11,996. Eitenheim. (Aufforderung.) Die Pflichterben des verstorbenen Johann Bed von Schmicheim haben sich wegen Ueberlassung der Erbschaft derselben entschlagen, worauf sich die rückgelassene Wittve zur Abwendung des Gantverfahrens bereitwillig erklärt hat, sämtliche Schulden gegen Ueberlassung des Massevermögens zu übernehmen.
Demzufolge und auf die desfallige Bitte der Wittve werden alle diejenigen, welche dagegen Einsprache oder auf die Erbschaft Ansprüche machen wollen, aufgefordert, das eine oder andere
binnen 4 Wochen
dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Wittve nach Umflus dieser Frist in Besitz und Gewahr der Erbschaft gesetzt würde.
Eitenheim, den 11. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
S. Ingade.

[2827.1] Nr. 9890. Achern. (Aufforderung.) Johann Josef Ernst von hier, welcher schon vor einigen

Die Direktion der rheinischen Dampfschiffahrtsgesellschaft.

In Folge vorstehender Ankündigung geht der zwischen hier und Leopoldshafen fahrende Personenzug jeden Nachmittag um 3 Uhr von der Expedition fahrender Posten dahier ab, wo auch die Einschreift auf die Dampfschiffe zu geschehen hat und über Fahrten, Preise etc. nähere Auskunft erteilt wird.
Karlsruhe, den 9. Juni 1840.

Zahren nach Nordamerika gereist ist, hat um die Entlassung aus dem großh. Unterthannenverbande nachgesucht.
Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche an Johann Josef Ernst zu machen haben, aufgefordert, solche bis
Montag, den 3. August d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
dahier anzumelden, andernfalls demselben sein Vermögen angefolgt werden wird.
Achern, den 3. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bach.

[2711.3] Nr. 362. Achern. (Aufforderung.) Die vor einigen Jahren mit ihrem Gemann Bartholome Dohs nach Nordamerika ausgewanderte Katharina Gflein von Waghurst wird aufgefordert,
binnen 4 Monaten,
von heute an, persönlich oder durch Bevollmächtigte zur Theilung des Nachlasses von ihrer am 21. Jan. 1840 in Waghurst verstorbenen Mutter Veronika Gfiele, Bernhard Gflein's Wittve, zu erscheinen, andernfalls dieselbe so wird angesehen werden, als wäre sie schon vor dem Hinscheiden ihrer Mutter nicht mehr am Leben gewesen.
Achern, den 3. Juli 1840.
Großh. bad. Unterpostamt.
Rheinboldt.

[2871.1] Nr. 10,506. Waldshut. (Aufforderung.) Bei dem wegen Diebstahls dahier in Untersuchung stehenden Schloffer Franz Galle aus Kadelburg haben

sich nachbenannte Gegenstände, deren Entwendung gleichfalls wahrscheinlich ist, vorgefunden:

- 1) eine goldene Damenuhr (Zylinder), mit dem Zeichen 5383. H. V. 400, geklägt auf 44 fl. 30 fr.
 - 2) ein Meerschmannsfeisenkoff mit Bein angefest und mit Silber beschlagen 1 " "
 - 3) eine Porzellanscheibe mit schwarzem Rohr, dessen von Hirschhorn ausgechnittener Aufsatz einen Jäger mit einem Hunde darstellt 2 " 30 "
 - 4) ein weiterer gemalter Porzellanscheibe 2 " 30 "
 - 5) ein blauer Trac mit gelben Knöpfen 10 " "
 - 6) ein schwarzer do. 2 " 30 "
 - 7) ein schwarzzuckerer Oberrock 3 " "
 - 8) ein blauntuchener Mantel mit schwarzem Grimmerpelz 20 " "
 - 9) ein bronzefarbener Ueberrock 11 " "
 - 10) ein rother Shawl " 20 "
 - 11) ein Paar grauwollene Hosen mit schwarzen Streifen 2 " "
 - 12) ein schwarzseidenes Gilet mit blauen Streifen " 48 "
 - 13) eine Piquetweste mit rothen und blauen Puffen " 20 "
 - 14) ein baumwollenes Saattuch " 16 "
 - 15) ein weiteres Gilet mit roth und grünen Streifen " 48 "
 - 16) eine gepresste grünleberne Briefstasche " 30 "
 - 17) ein chemisches Feuerzeug in einem gelblackirten blechernen Behälter " 12 "
 - 18) ein abgetragener schwarzer Seidenhut " 6 "
- Wer Ansprüche auf das Eine oder das Andere geltend machen will, hat solche
binnen 3 Wochen
von heute an dahier zu erheben.
Waldshut, den 11. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dreyer.

[2881.3] Nr. 15,687. Lahr. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Bachenheim von Schutterzell ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch, den 19. August d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterwähnten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Lahr, den 7. Juli 1840.
Großh. bad. Oberamt.
v. Leibrönn.

[2887.3] Nr. 13,641. Wiesloch. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Kiefernmeisters Nikolaus Klec von Rauenberg haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag, den 13. August d. J.,
früh 8 Uhr,
anderamant.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterwähnten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Wiesloch, den 11. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
K. Faber.

[2854.3] Nr. 6495. Adelsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Christoph Askan, Nagelschmied zu Adelsheim, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch, den 12. August d. J.,
früh 8 Uhr,
festgesetzt, in welcher Tagfahrt alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterwähnten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden.
Adelsheim, den 7. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Staber.

vd. Kaufmann.
[2785.3] Karlsruhe. (Lehrlinggesuch.) In eine hiesige Glanzwaarenhandlung wird als Lehrling ein junger Mann, mit den nöthigen Vorkenntnissen, gesucht. Das Nähere im Kontor der Karlsruher Zeitung.

